

Online Petition

Mit diesem Formular können Sie dem Petitionsausschuss des Abgeordnetenhauses von Berlin eine Petition zuleiten. Die mit * gekennzeichneten Felder müssen ausgefüllt werden.

Soweit Sie eine Petition nicht für sich selbst, sondern für eine andere Person einreichen möchten, geben Sie bitte Namen und Anschrift dieser Person im Feld 'Schilderung des Anliegens' an.

Anrede	<input type="text" value="Herr"/>
Name *	<input type="text" value="Kluge"/>
Vorname *	<input type="text" value="Tilman"/>
Titel	<input type="text" value="Dipl. Ing. agr."/>
Straße *	<input type="text" value="Steinhohlstrasse 11a"/>
PLZ *	<input type="text" value="61352"/>
Ort *	<input type="text" value="Bad Homburg v.d.H."/>
Land / Bundesland *	<input type="text" value="Deutschland"/>
Telefon / Fax	<input type="text"/>
E-Mail *	<input type="text" value="x@igsz.de"/>

Hinweise

[Petitionsverfahren und Datenschutz](#)

Download

 [Petitionsverfahren und
Datenschutz \(Download\)](#)
130,4 KB (pdf)

Kontakt

Abgeordnetenhaus von Berlin
Petitionsausschuss
Niederkirchnerstr. 5
10117 Berlin

Sekretariat des Petitionsausschusses:
Tel.: (030) 2325 1476
Fax: (030) 2325 1478

Zurück

[Petitionsausschuss](#)

Betroffene Behörde

Schilderung des Anliegens (max. 9.900 Zeichen ~ 5 Seiten DIN A 4) *

I Petitum

Der Landtag möge beschließen, daß

- Investitionskosten für Pflegeheime nicht (idR teilweise als "Eigenanteil") auf die zu pflegenden Menschen umgelegt und insoweit

- insbes. Leistungen mV §9 Satz 2 SGB XI Buch für betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen oder Aufwendungen für Miete, Pacht, Erbbauzins, Nutzung oder Mitbenutzung von Gebäuden oder sonstige abschreibungsfähige Anlagegüter (vgl. § 82 Abs. 2 SGB) dahingehend kalkuliert

werden.

II Hinweise

1.1 Lt. § 9 SGB XI Buch sind die Länder für die Vorhaltung einer leistungsfähigen, zahlenmäßig ausreichenden und wirtschaftlichen pflegerischen Versorgungsstruktur verantwortlich. Durch Landesrecht kann bestimmt werden, ob und in welchem Umfang eine im Landesrecht vorgesehene und an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Pflegebedürftigen orientierte finanzielle Unterstützung sowohl der Pflegebedürftigen bei der Tragung der ihnen von den Pflegeeinrichtungen berechneten betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen als auch der Pflegeeinrichtungen bei der Tragung ihrer betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen als Förderung der Pflegeeinrichtungen gilt. Zur finanziellen Förderung der Investitionskosten der Pflegeeinrichtungen sollen Einsparungen eingesetzt werden, die den Trägern der Sozialhilfe durch die Einführung der Pflegeversicherung entstehen.

1.2 § 82 Abs. 3 & 4 SGB - XI Buch - (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014) regelt, daß, soweit betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen nach Abs. 2 Nr. 1 oder Aufwendungen für Miete, Pacht, Erbbauzins, Nutzung oder Mitbenutzung von Gebäuden oder sonstige abschreibungsfähige Anlagegüter nach Abs. 2 Nr. 3 durch öffentliche Förderung gemäß § 9 nicht vollständig gedeckt sind, die Pflegeeinrichtung diesen Teil der Aufwendungen den Pflegebedürftigen gesondert berechnen. Gleiches gilt, soweit die Aufwendungen nach Satz 1 vom Land durch Darlehen oder sonstige rückzahlbare Zuschüsse gefördert werden. Die gesonderte Berechnung bedarf der Zustimmung der zuständigen Landesbehörde. Das Nähere hierzu regelt Landesrecht. Die Pauschalen müssen in einem angemessenen Verhältnis zur tatsächlichen Höhe der Instandhaltungs- und Instandsetzungsaufwendungen stehen. Pflegeeinrichtungen, die nicht nach Landesrecht gefördert werden, können ihre betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen den Pflegebedürftigen ohne Zustimmung der zuständigen Landesbehörde anzeigepflichtig gesondert berechnen.

2. Im Allgemeinen kann man davon ausgehen, dass die Pflegeheim-Zuzahlung - also der Eigenanteil, den die zu pflegenden Personen selbst monatlich aufbringen müssen - in Berlin monatlich bei rund 3.200 Euro im ersten Aufenthaltsjahr liegt (Stand 7/2024, unberührt die durch die Pflegeheime direkt mit den Pflegekassen verhandelten Beträge), Pflegegrad 2 und höher (VDEK 7/2024 - Link).

III Gründe

Auf die Ausführungen des VdK v. 14.1.2024 (PM - Anlage) u. v. 10/2024 (VdK Zeitung S.6 - Link) wird verwiesen.

<https://www.igsz.de/PET-TK/pet-pet/vdk1.pdf>,
<https://www.igsz.de/PET-TK/pet-pet/vdk2.pdf>,
https://www.igsz.de/PET-TK/pet-pet/vdek_20240710.pdf

[Die Hinweise zum Verfahren und zum Datenschutz](#) habe ich zur Kenntnis genommen. ***Mit der Speicherung und Verarbeitung meiner Daten bin ich einverstanden.****Wichtig:**

Nach dem Absenden dieses Formulars erhalten Sie eine E-Mail an die oben von Ihnen angegebene E-Mail-Adresse.

Erst wenn Sie den dort enthaltenen Link ausführen, wird Ihre Petition vollständig übermittelt und bearbeitet.

Nach Absenden des Formulars haben Sie die Möglichkeit, Ihre Online-Petition auszudrucken.